

es bei den an die Landrathskämter ergangenen speziellen Verordnungen und Anweisungen, und soviel die Beaufsichtigung der Saline Heinrichshall sowie der dortigen Kontrolle betrifft, so verbleibt es bei der bisherigen Einrichtung und hat das Landrathsamt zu Gera alle dem Steuerdirektorium obliegenden Funktionen auszuüben.

10.

In Beziehung auf die Branmalzsteuerverwaltung behalten die Landrathskämter ebenfalls die Obliegenheiten und Kompetenzbefugnisse, welche den Steuerdirektorien durch die für jedes einzelne Fürstenthum besonders ergangenen Befehle zugewiesen sind.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung, nach welcher sich von allen Be-theiligten gebührend zu achten ist, Höchstseigenhändig vollzogen und mit Unserm Fürstlichen Insignel bedrucken lassen.

Schloß Osterstein, am 13. Januar 1855.

(L. S.) Heinrich d. LXVII. K. R.

v. Bretschneider.

N a c h t r a g

zu dem Befehle, über die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Adelster, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

Auf Grund einer unter den Regierungen des Deutschen Zoll- und Handelsvereins getroffenen Vereinbarung verordnen Wir nachträglich zu dem Befehle vom 2. November 1846 die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betr., (Nr. 90 der Gesammmlung Bd. VI.) mit Vorbehalt der Zustimmung des Landtags Folgendes: